

09.12.20

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der
Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

A. Problem und Ziel

Durch diese Verordnung werden im Wesentlichen die Regelungen des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drs. 578/20), die nicht in Kraft gesetzt wird, wiederholt. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen werden allerdings ergänzt zum einen um die Maßgaben durch den Beschluss des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 578/20 (B)), zum anderen um Korrekturen der Rechtsprüfung nach Abschluss des ursprünglichen Bundesratsverfahrens.

Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften werden daher im Wesentlichen Regelungen zu den straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes bzw. der Autobahn GmbH des Bundes umgesetzt.

So werden in Artikel 1 die erforderlichen Regelungen der Verordnungsermächtigung umgesetzt, die durch § 4 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes (FStrBAG) geschaffen worden ist. Das Fernstraßen-Bundesamt wird im neuen § 44a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als sachlich zuständige Behörde für verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO auf den Autobahnen in der Baulast des Bundes verankert. § 44a Absatz 3 regelt ferner die Möglichkeit, dass das Fernstraßen-Bundesamt die ihm zugewiesenen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben ganz oder teilweise der aufgrund des § 6 des Infrastrukturgesell-

schaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts weiter übertragen kann.

Ziele dieser Änderung der Zuständigkeit für die Autobahnen in der Baulast des Bundes und Bundesstraßen in Bundesverwaltung (auf der Grundlage von Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)) sind eine Verwaltungsvereinfachung sowie der Erhalt der derzeit in einer Reihe von Ländern bereits praktizierten und bewährten Zusammenarbeit von Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden beim Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen unter einheitlicher behördlicher Leitung. Diese Änderung bündelt die straßenbaurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Autobahnen in der Baulast des Bundes. So erfordert jede Einrichtung und Durchführung von Baustellen z. B. eine verkehrsbehördliche Anordnung; das heißt, für einen reibungslosen Ablauf von Baustellen ist eine Zusammenarbeit der straßenbau- und straßenverkehrsrechtlichen Seite wesentlich. Für den Bereich der Planung, des Baus, der Erhaltung, des Betriebs, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen ist verfassungsrechtlich geregelt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen nach Artikel 90 Absatz 2 GG in Bundesverwaltung geführt wird. Die Bundesautobahnen werden abweichend von Artikel 90 Absatz 2 GG längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt (siehe Artikel 143e Absatz 1 GG).

Durch die Übertragung sollen erreicht werden:

1. eine möglichst homogene Verkehrsführung durch eine möglichst bundeseinheitliche Auslegung und Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben und
2. die Stärkung der Funktion der Bundesautobahnen zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten überörtlichen schnellen Straßenverkehrs.

Um eine für Bürger und Wirtschaft nicht überblickbare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern bei Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden, sollen diese Zuständigkeiten jedoch im Wesentlichen bei den Ländern verbleiben. Dies dient auch der Rechtsklarheit. Für den Bürger wäre es ansonsten nur schwer nachvollziehbar, wann er sich für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung an eine Landesbehörde und wann an eine Bundesbehörde wenden müsste. Ausgenommen hiervon sind lediglich bestimmte Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, die erkennbar einen reinen Auto-

bahnbezug haben, namentlich Ausnahmen von den Verboten des § 18 Absatz 1, 2, 8, 9 und 10 Satz 1 sowie § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 StVO sowie Erlaubnisse nach § 29 Absatz 2 StVO für Veranstaltungen, die ausschließlich auf Bundesautobahnen stattfinden, Ausnahmen von Zeichen 448.1 (Autohof, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO, laufende Nummer 58) sowie Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StVO.

B. Lösung

Die Verordnung enthält mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Übertragung bestimmter straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten für Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt als insoweit sachlich zuständige Behörde, verbunden mit der Möglichkeit, dass das Fernstraßen-Bundesamt die ihm zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise der aufgrund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts (Autobahn GmbH des Bundes) weiter übertragen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die geplante Aufgabenübertragung führt nach den derzeitigen Schätzungen ab dem 1. Januar 2021 im Einzelplan 12 zu jährlichen Mehrausgaben durch zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro und zusätzliche Sachmittelkosten in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro (in Summe rund 11,1 Mio. Euro).

Der Stellenbedarf für das Fernstraßen-Bundesamt beläuft sich auf 1,93 VZÄ. Der Mittel- und Stellenbedarf ist in der geltenden Finanzplanung nicht enthalten, er ist finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 12 auszugleichen.

Etwaige Einnahmen, die dem Bund künftig durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehen können (z. B. Verwaltungsgebühren), können der Höhe nach nicht belastbar beziffert werden. Sie werden finanziell dem Einzelplan 12 zufließen.

Länder und Kommunen

Die Haushaltsausgaben der Länder und Kommunen ohne Erfüllungsaufwand sind derzeit nicht belastbar abschätzbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Form einer Entlastung ist im Einzelfall geringfügig.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Vorbereitung der Übertragung der Befugnisse für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen und autobahnbezogenen Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen in der Baulast des Bundes (Artikel 1 Nummer 1 bis 3) wird auf jährlich insgesamt 2,4 Mio. Euro geschätzt. Zu den in Artikel 1 Nummer 1 genannten Aufgaben (§ 44a Absatz 2) wird davon ausgegangen, dass aus dieser Aufgabe für den Bund allenfalls nur geringfügiger Aufwand entsteht. In 2020 wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 170.000 Euro geschätzt.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen)

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Übertragung der Aufgaben auf den Bund zudem eine jährliche Entlastung der Länder in voraussichtlich annähernd vergleichbarer Größenordnung (rund 2,4 Mio. Euro) erfolgt.

F. Weitere Kosten

Keine.

09.12.20

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der
Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 9. Dezember 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der
Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

**Verordnung zur Änderung
der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes, von denen Absatz 1 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz, Buchstabe f, g und h, Nummer 16 und 17 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes, von denen Absatz 1 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 5a erster Halbsatz in Verbindung mit § 6 Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 2a zuletzt durch Artikel 325 Nummer 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Besondere sachliche Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes

(1) Zuständig für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach dieser Verordnung für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes ist das Fernstraßen-Bundesamt. Die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt. Abweichend von § 44 Absatz 3 erteilt das Fernstraßen-Bundesamt die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2, wenn die Veranstaltung ausschließlich auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfindet. § 46 Absatz 2a bleibt unberührt. Das Fernstraßen-Bundesamt ist Straßenverkehrsbehörde ausschließlich im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung.

(2) Soweit mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes betroffen sind, werden abweichend von § 44 Absatz 4 die dort genannten Vereinbarungen mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgeschlossen.

(3) Das Fernstraßen-Bundesamt kann nach § 4 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes seine Aufgaben der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts ganz oder teilweise übertragen. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, gelten die Regelungen dieser Verordnung in Bezug auf das Fernstraßen-Bundesamt für die aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts in dem Umfang der erfolgten Aufgabenübertragung. Die Aufgabenübertragung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.“

2. Dem § 45 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, Absatz 1a, 1f, 2 Satz 1 und 4, Absatz 3, 4, 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, Absatz 7 sowie Absatz 9 Satz 1 bis 3, Satz 4 Nummer 7 und Satz 6 gelten entsprechend für mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes für das Fernstraßen-Bundesamt. Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie Absatz 3, 4 und 7 gelten entsprechend für Bundesstraßen in Bundesverwaltung für das Fernstraßen-Bundesamt.“

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vorbehaltlich Absatz 2a Satz 1 Nummer 3“ vorangestellt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 1 kann für mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes das Fernstraßen-Bundesamt in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller folgende Ausnahmen genehmigen:

1. Ausnahmen vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren (§ 18 Absatz 2 und 10 Satz 1), im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde;
2. Ausnahmen vom Verbot zu halten (§ 18 Absatz 8);
3. Ausnahmen vom Verbot, eine Autobahn zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 und 9);
4. Ausnahmen vom Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2);
5. Ausnahmen von der Regelung, dass ein Autohof nur einmal angekündigt werden darf (Zeichen 448.1);
6. Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 11).

Wird neben einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 Nummer 3 auch eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beantragt, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 oder die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erlässt. Werden Anlagen nach Satz 1 Nummer 4 mit Wirkung auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes im Widerspruch zum Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2), errichtet oder geändert, wird über deren Zulässigkeit

1. von der Baugenehmigungsbehörde, wenn ein Land hierfür ein bauaufsichtliches Verfahren vorsieht, oder
2. von der zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn ein Land hierfür ein anderes Verfahren vorsieht,

im Benehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt entschieden. Das Fernstraßen-Bundesamt kann verlangen, dass ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wird. Sieht ein Land kein eigenes Genehmigungsverfahren für die Zulässigkeit nach Satz 3 vor, entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt.“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird, im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. Die Behörde ist dann auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht. Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;“

5. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a Überleitung

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Fernstraßen-Bundesamt, tritt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein. Er tritt

mit Wirkung zum 1. Januar 2021 im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnungen ein, die von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen im Rahmen der Wahrnehmung von straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben erlassen wurden. Gleiches gilt für Vereinbarungen oder Stellungnahmen zum künftigen Handeln, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beachtet wurden.“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „1. Juli 2020“ durch die Wörter „1. Juli 2021“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) § 44a sowie die Änderungen des § 45 Absatz 11, § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) sind erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.“

Artikel 1a

Änderung der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 16 wird aufgehoben.
2. In Artikel 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 2 Nummer 2 bis 5 treten“ durch die Wörter „Artikel 2 Nummer 2 bis 5 tritt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch diese Verordnung werden im Wesentlichen die Regelungen des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drs. 578/20), die nicht in Kraft gesetzt wird, wiederholt. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen werden allerdings ergänzt zum einen um die Maßgaben durch den Beschluss des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 578/20 (B)), zum anderen um Korrekturen der Rechtsprüfung nach Abschluss des ursprünglichen Bundesratsverfahrens.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drs. 578/20, S. 6-25) verwiesen. Zur Begründung wird des Weiteren hinsichtlich der Maßgaben des Bundesrates, die übernommen werden, auf die Begründung im Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 578/20 (B), S. 2-11) verwiesen.

Von diesen dort genannten Regelungen - Grunddrucksache und Beschlussdrucksache - weicht diese Verordnung in Artikel 1 nur in folgenden Punkten ab:

- Änderung der Eingangsformel aus Gründen der Rechtsprüfung;
- Streichung der Wörter „oder Bundesstraßen in Bundesverwaltung“ in § 44a Absatz 2 StVO. Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 578/20 (B), S. 1), weil hiernach die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung bei den Ländern verbleibt;
- Streichung der Angabe zu Absatz 1b in § 45 Absatz 11 Satz 1 StVO. Der Verweis auf die Anordnungsbefugnisse für die Einrichtung kostenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen sowie Parkbevorrechtigungen wird gestrichen, weil für die Übertragung dieser

Kompetenzen auf das Fernstraßen-Bundesamt für Autobahnen in der Baulast des Bundes keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (FStrBAG) gegeben ist. § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 FStrBAG gilt nur für Bundesstraßen in Bundesverwaltung und nicht für Autobahnen in der Baulast des Bundes;

- Streichung der Angabe zu Absatz 10 in § 45 Absatz 11 Satz 1 StVO. Der ins Leere gehende Verweis wird aus Gründen der Vorsicht gestrichen. Es besteht keine hinreichende Verordnungsermächtigung in § 4 FStrBAG, um die im Elektromobilitätsgesetz und im Carsharinggesetz enthaltenen Befugnisse durch Verordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen;
- Ersetzung des Begriffs „Einvernehmen“ in § 46 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 StVO durch „Benehmen“ im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung;
- Änderung der Norm zur örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Bezugnahme auf § 13 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 4 und 6 StVO. Der Begriff der Zweigniederlassung wird damit angepasst. Der Verweis auf § 13 HGB ist nicht zutreffend, da diese Vorschrift sich ausschließlich auf das registerrechtliche Verfahren und nicht auf das materielle Recht der Zweigniederlassung bezieht. Das materielle Entstehen und die Aufhebung einer Zweigniederlassung sind rein tatsächliche Vorgänge, da den entsprechenden Eintragungen im Handelsregister nur deklaratorische Bedeutung zukommt.

Zu Artikel 1a

Artikel 1a entspricht wortgleich dem Artikel 1a der Beschlussdrucksache (BR-Drs. 578/20 (B), S. 7 f.). Hierauf wird hinsichtlich der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 entspricht wortgleich dem Artikel 2 der Grunddrucksache (BR-Drs. 578/20, S. 5, 25). Hierauf wird hinsichtlich der Begründung verwiesen.